

Nach 1945: Der „gerechte menschenfreundliche Richter,  
der er zuvor schon gewesen war“

Auf Anordnung der Militärregierung Nordbaden wird ab Januar 1946 Hanemanns Ruhegehalt ausgesetzt. Nach Ende des Nationalsozialismus werden sogenannte Spruchkammerverfahren mit dem Ziel der Entnazifizierung durchgeführt. Die Mannheimer Spruchkammer verurteilt Hanemann Ende 1946 als „Mitläufer“. Seine Tätigkeit am Sondergericht wird zunächst unterschlagen.

Im Oktober 1947 ordnet das Ministerium für politische Befreiung in Württemberg-Baden eine erneute Durchführung des Verfahrens an. Jetzt behauptet Hanemann, dass er sich „kaum mit politischen Prozessen befasst“ habe. Er fühlt sich als Opfer und beklagt „politische Deklassierung“.

Im Mai 1948 wird Hanemann erneut nur als „Mitläufer“ eingestuft. Er muss eine Sühne von 1200 RM zahlen. Man bescheinigt ihm, dass er „als Richter, auch bereits in den langen Jahren vor 1933, stets der gerechte, humane und menschenfreundliche Richter geblieben“ sei. Im Oktober 1948 werden seine Versorgungsbezüge weitergezahlt. Alfred Hanemann stirbt 1957 im Alter von 85 Jahren.

#### Quellen:

- Alfred Hanemann, Wirtschaftliche und politische Verhältnisse in Deutsch-Südafrika, 1905. Digitalisiert an der Universitätsbibliothek JCS Frankfurt a.M.
- Michael Kißener, Richter der »alten Schule«. In: Die Führer der Provinz, 1997
- Karen Strobel und Brigitte Zwerger, Betrachtungen und Quellenstudien zur frühen völkischen Bewegung in Mannheim bis 1922
- Geschichte der Landesministerien in Württemberg und Baden in der Zeit des Nationalsozialismus, Viktor Fichtenau 2018

Zusammengestellt von Barbara Ritter



info@akjustiz-mannheim.de  
www.akjustiz-mannheim.de

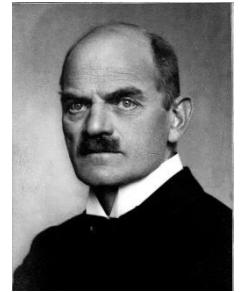
**hinschauen**  
AK Kolonialgeschichte  
M a n n h e i m

MAkolonialgeschichte@posteo.de  
kolonialgeschichteMA.com

## Richter Alfred Hanemann

Kolonialbeamter und Richter in Afrika  
Vorsitz beim NS-Sondergericht in Mannheim

**Rassist - Militarist - Antisemit**



1900-1903: Bezirkshauptmann und Richter in Deutsch-Südwestafrika

Alfred Hanemann macht Abitur in Mannheim, leistet einen einjährigen freiwilligen Militärdienst ab und studiert Jura. Nach zwei kurzen Anstellungen geht er mit 28 Jahren in die afrikanische Kolonie. Rechtsprechung wie er sie gelernt hat, gilt nur für weiße Kolonialherren. Die einheimische Bevölkerung ist dagegen der „Farbigengerichtbarkeit“ unterworfen, die kein allgemein gültiges Gesetzeswerk ist, sondern Machtmissbrauch und Willkür durch Kolonialbeamte zulässt. Der Strafkatalog dieses Sonderrechts reicht von Kettenhaft, über Zwangsarbeit zu barbarischen Prügeln für Bagatellen. Kolonialbeamte sind mangels Staatsanwälten häufig Strafverfolger, Ankläger und Richter in einer Person. Eine Verteidigung der Angeklagten ist nicht zwingend vorgesehen.



Nach seinem dreijährigen Aufenthalt in Deutsch-Südwestafrika schreibt Hanemann 1904 einen 80seitigen „Ratgeber“ mit einer großspurigen Beurteilung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse dieser ersten deutschen Kolonie. Die lokale Bevölkerung charakterisiert er mit heute unerträglichen rassistischen Begriffen.

Anfang 1905 erscheint die 2. Auflage. Darin rät Hanemann zu extremer Härte im Umgang mit „Eingeborenen“. In der Zwischenzeit hat die deutsche „Schutztruppe“ unter Lothar von Trotha einen Vernichtungskrieg gegen die Herero in Namibia geführt.

## Zitate aus Hanemanns Ratgeber:

*„Beugen sich die Farbigen unserm Willen nicht, so müssen sie eben gezwungen werden....“*

*Ich halte eine ganz energische Reduktion des Eingeborenengebietes, gerade jetzt nach dem Aufstande, für nicht nur angebracht, sondern direkt für nötig.*

*... Rücksichtslose Unterdrückung und unerbittliche Bestrafung, mindestens der Anführer sämtlicher mit Waffen gefangen genommener Eingeborenen mit dem Tode, ist das einzige Mittel zur Verhütung von Wiederholungen.*

*... Wir dürfen keinen Vernichtungskrieg gegen die Eingeborenen führen, wir brauchen sie ...noch als Arbeiter genügend ... Wir müssen uns die Leute zu erhalten suchen, aber dauernd unschädlich gemacht.*

*... Der Eingeborene ist von Natur aus faul und arbeitet nur, wenn ihn die Not zwingt. Kulturarbeit im eigentlichen Sinn hat der Herero wie der Hottentot niemals ausgeführt. Besitzt er genügend Land und Vieh, so kommt er aus eigenem Antrieb nicht zum Schaffen. Wir brauchen aber in unserer Kolonie Eingeborene zum Arbeiten.“*

## Berufliche und politische Karriere als Nationalist und Antisemit

Hanemanns Karriere in Mannheim verläuft vom Amtsrichter (1904) über Landgerichtsrat zum Landgerichtsdirektor (1933).

Im ersten Weltkrieg erwirbt er zehn militärische Auszeichnungen. 1919 ist er als Führer und Organisator der Einwohnerwehr gegen sozialistische und kommunistische „Umtriebe“ aktiv.

Seine rassistische Ideologie kann er in der 1919 gegründeten Deutschnationalen Volkspartei DNVP ausleben. Diese Partei lehnt den Parlamentarismus ab, strebt den Wiedererwerb der alten Kolonien an und hetzt gegen Juden.

## Zitate aus einem Wahlplakat der DNVP

*„Wir wenden uns gegen die Vorherrschaft der Juden auf fast allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens. Denn wir wollen nur von Männern deutscher Volksart geführt werden, von Männern mit deutschem Denken und deutschem Fühlen! Wir verlangen die unbedingte Fernhaltung der Ostjuden!“*

Plakat zur Landtagswahl 1921, Wahlkreisverein Mannheim

Hanemann ist durchdrungen von Rassismus und Antisemitismus. Als Abgeordneter im Badischen Landtag stellt er eine förmliche Anfrage zu Maßnahmen gegen ausländische Touristen, die er als „eine Überflutung badischer Landesteile durch valutastarke Ausländer“ bezeichnet.

*„... nicht aus Abneigung gegen die Fremden, obgleich ich persönlich unter den heutigen Verhältnissen in der Fremdenüberflutung eine Art Landplage erblicke – sondern im Interesse der Ernährung des deutschen Volkes im Allgemeinen.“*

Protokoll, Badischer Landtag, 55. Sitzung, Donnerstag 01.06.1922

Im März 1924 verlangt er die Aufhebung des Verbots der NSDAP und des „Verbands national gesinnter Soldaten“. Er selbst tritt dem Wehrverband „Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten“, bei.

## 1933 bis 1937: Antisemit und NSDAP-Mitglied Landgerichtspräsident und Vorsitzender des NS-Sondergerichts

Im März 1933 setzen die Nazis Hanemann als Präsidenten des Landgerichts Mannheim ein, unmittelbar nach dem Entfernen seines jüdischen Vorgängers. In der Korrespondenz mit badischen Justizbehörden verlangt er sofort ein scharfes Vorgehen gegen die „Beschäftigung von Juden als Beamte und Richter“ und fordert, die seit 1.8.1914 zugewanderten Juden (mehrheitlich „Ostjuden“) auszuweisen. Maßnahmen, die wenig später von den Nationalsozialisten umgesetzt werden.

Seine erste Aufgabe als Landgerichts-Präsident ist die Einrichtung und Führung eines Sondergerichts. Es geht zunächst darum, politische Gegner auszuschalten. „Kurzer Prozess“, praktische Rechtlosigkeit der Verteidigung, sofortige Rechtskraft, keine zweite Instanz, für Bagatellen hohe Strafen. So sperrt er eine Frau für sechs Monaten ins Gefängnis, die im privaten Umfeld Zweifel an einer kommunistischen Brandstiftung im Reichstag geäußert hatte.

Als Vorsitzender des Sondergerichts ist Hanemann bis zu seiner Pensionierung 1937 jährlich an 150-250 Prozessen des Sondergerichts persönlich beteiligt.

Ab Oktober 1933 ist Hanemann Mitglied der NSDAP und diverser NS-Organisationen, außerdem ein „rühriges Mitglied der Ortsgruppe des Kolonialvereins“ und startet eine Werbekampagne für die Finanzierung des Kolonialdenkmals, das 1937 am heutigen Philosophenplatz aufgestellt wurde.